

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma IGL Telematics GmbH & Co. KG

Dennewartstraße 27, D-52068 Aachen, Tel. 0241-963 1430, Fax 0241-963 1439



1. Geltungsbereich der AGB

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Abwicklung aller von uns übernommenen Aufträge allein verbindlich. Abweichungen erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Das gilt auch für Zusicherungen und Nebenabreden sowie für nachträgliche Auftrags- und Vertragsänderungen. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden und müssen für jeden Auftrag neu von uns bestätigt werden. Stillschweigen unsererseits auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedeuten stets, daß diese von uns nicht angenommen werden. Mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle auf unsere von diesen AGB abweichenden Bestimmungen für den Handel mit Endverbraucher über e-Commerce auf unseren Homepages www.myoscar.de und www.ecoGPS.de.

2. Preise, Kostenvoranschläge

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie erlangen Verbindlichkeit durch Bestätigung des Auftrags durch uns. Die Berichtigung von Kalkulationsirrtümern bleibt uns vorbehalten. Wenn sich während der Durchführung des Auftrags unsere Gestehtungen- bzw. Einstandskosten durch Preisberichtigung bei Vorlieferanten bzw. Subunternehmern oder durch Lohnstarifänderungen oder durch Entwicklungen der Wechselkurse ändern, sind wir berechtigt, die Preise den Tagespreisen im Zeitpunkt des Anfallens der Kosten anzupassen. Nebenkosten werden nach Aufwand abgerechnet.

An Preise aus Kostenvoranschlägen halten wir uns vier Wochen lang gebunden. Die Preise aus Kosten- voranschlägen beruhen auf Schätzungen und zum Teil auf Angaben des Auftraggebers. Abweichungen bis zu 10% sind zulässig, solange wir nicht auf besondere Preisrisiken hinweisen. Für Kostenvoranschläge kann eine Vergütung verlangt werden.

Für Produkte und Dienstleistungen, die wir regelmäßig und frei bestellbar anbieten, gelten ausschließlich die jeweiligen gesonderten und als gültig deklarierten Preislisten.

3. Zahlungsbedingungen

Bei Projekten, die auf unser Angebot hin und/oder durch Bestellung seitens des Auftraggebers von uns als angenommen bestätigt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet als Abschlag 30% der Auftragssumme bei Vertragsschluß und weitere 40% bei Lieferung zu zahlen. Die restlichen 30% werden mit Vorlage der Schlußrechnung fällig. Die dann noch ausstehende Restsumme ist binnen 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

Sofern IGL Produkte und Dienstleistungen, die IGL regelmäßig und frei bestellbar anbietet, gegen Rechnung liefert, gilt generell ein Zahlungsziel von 10 Tagen netto ohne Abzüge als verbindlich vereinbart. IGL ist ferner berechtigt hiervon abweichend die Lieferung von Produkten gegen Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen, wobei die Vereinnahmung der entsprechenden Rechnungsbeträge durch den von IGL beauftragten Transporteur erfolgen kann. Alle von diesen Bestimmungen abweichenden Zahlungskonditionen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Eine Zustimmung gilt für den Auftraggeber/Kunden nur im Einzelfall auch dann als durch IGL erklärt, wenn diese auf der schriftlichen Auftragsbestätigung in eindeutiger Form verfaßt ist.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen und das Recht zur Zurückbehaltung sind für den Auftraggeber ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Nicht-Kaufmann, kann er diese Rechte wegen von uns nicht bestrittener oder von uns anerkannter oder gerichtlich rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Die Annahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber.

Zahlt der Auftraggeber/Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, ist IGL berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3.- für die 1. Mahnung und 5.- für die 2. Mahnung sowie Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen (§288 Abs.2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

4. Lieferfristen, Termine, Unmöglichkeit der

Leistung, Vertragsstrafe

Ausführungszeiten oder Ausführungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Im Falle höherer Gewalt, unverschuldetem Unvermögen bei uns oder auf Seiten eines unserer Zulieferer und Subunternehmer, sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verlängern sich die Ausführungsfristen bzw. -zeiten um die Dauer der Behinderung. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen oder für Nichteinhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen sind ausgeschlossen, aus welchem Grund die Überschreitung oder Nichteinhaltung auch erfolgt sein mag, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Entsprechendes gilt für den Fall der Unmöglichkeit der Leistung.

Kommt der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Pflicht in Verzug, sind wir berechtigt, 20% der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der

Nachweis vorbehalten, daß uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Nicht-Kaufleute sind nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

5. Gefahrenübergabe und Versand

Unsere Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl und in der von uns gewählten Versandart ab Aachen oder vorbehaltlich direkt ab der Produktionsstätte. Immaterielle Dienstleistungen können auch direkt beim Auftraggeber selbst abgewickelt werden.

Wir sind berechtigt, die gelieferten Gegenstände branchenüblich zu verpacken bzw. mit den entsprechenden Transport- und Hilfsmitteln zu versehen. Verpackung, Transport, Transport- und sonstige Hilfsmittel berechnen wir.

Die Gegenstände reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Arbeitsunterlagen des Auftraggebers lagern und reisen auf seine Gefahr. Jegliche Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist. Eine Versicherung für Lager und Transport für die zu liefernden Gegenstände und die Arbeitsunterlagen des Bestellers wird nur - wenn verlangt - gegen Erstattung der Kosten abgeschlossen.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Bestellung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Teillieferungen, Leistungsinhalt, Gebrauch durch den Auftraggeber

Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

Wir sind berechtigt, branchenübliche Abweichungen in der Ausführungsart vorzunehmen, sofern es dem Auftraggeber zumutbar ist. Mit der Lieferung übertragen wir das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich-fähigen Werken. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Nutzungsrecht nur im Rahmen des Vertrages auszuwerten.

Sofern es der Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber nicht vorsieht, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, unsere erarbeiteten Konzepte und Ideen zu verwirklichen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, ohne vertragliche Zustimmung durch uns die von uns erarbeiteten Konzepte und Ideen zu verwirklichen oder sonstige auszuwerten. Dazu zählt auch die Weiterentwicklung oder Erweiterung unserer Konzepte und Ideen und die Weitergabe an Dritte. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag - gleich aus welchem Grunde - endet, bevor die Konzepte und Ideen durch uns realisiert werden.

7. Gewährleistung

Für alle Produkte und Dienstleistungen, die IGL regelmäßig und frei bestellbar anbietet, gelten bezüglich der Dauer die gesetzlichen Fristen für die Anzeige von Mängeln und die damit verbundenen Ansprüche auf Gewährleistung. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Leistung in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Will der Auftraggeber Mängel erheben, so ist die Rüge bei offen zutage tretenden Mängeln nur innerhalb einer Woche zulässig; für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs der Rüge maßgebend. Die Beweislast dafür, daß es sich um einen verborgenen Mangel gehandelt hat, trifft den Auftraggeber.

Bei berechtigten Reklamationen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zu Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dasselbe gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Im Falle von uns verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Mängel eines Teils unserer Leistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, daß die Gesamtleistung nachweislich für den Auftraggeber ohne Interesse geworden ist.

8. Haftungsausschlüsse

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungs- verletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und der Verzug sind beschränkt auf den Ersatz des vorhandenen Schadens und auf das für die betreffende Bestellung zu zahlende Entgelt. Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns, d.h. der Firma IGL Telematics GmbH & Co. KG, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung von uns wegen eventuell zugesicherter Eigenschaften bleibt davon unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haften wir darüberhinaus nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Entgeltes beschränkt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde und bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Preis für besondere bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne sonstige Verpflichtung für uns in der Art, daß wir als Hersteller gemäß §950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Vorschriften.

Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs-

oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Rücktrittsvorbehalt, Kündigung

Wir sind berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen. Beide Seiten können den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch uns ist z.B. die Verweigerung des Auftraggebers zur notwendigen Mitwirkung. Im übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Wird der Vertrag aus Gründen gekündigt, die wir zu vertreten haben, können wir eine Vergütung der bis dahin erbrachten Teilleistungen nur verlangen, soweit sie für den Auftraggeber einen Nutzen haben. In allen anderen Fällen behalten wir den Anspruch auf die vertragliche Vergütung, jedoch abzüglich ersparter Aufwendungen. Soweit der Auftraggeber keinen höheren Anteil von ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser Anteil mit 40% der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt.

11. Veröffentlichungsrecht, Sonstiges

Wir sind berechtigt, unter Nennung des Namens des Auftraggebers mit unserer Leistung Werbung gegenüber Dritten zu betreiben und in sonstiger Weise in branchenüblicher Weise zu repräsentieren.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Aachen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Aachen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen sowie Urkundenprozesse. Wir sind auch berechtigt, den Besteller bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser Regelung unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in den Regelungen eine Lücke herausstellen, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Regelung durch eine wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.